

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 59	GE 0 88
Datum: 10. NOV. 1988	
Verteilt 8. NOV. 1988	

J. Bauer

LAD-VD-4733

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
10.030/94-I 3/88	Dr. Wagner		2197	8. Nov. 1988

Betrifft

Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989 keine Einwendungen grundsätzlicher Natur erhoben werden. Vielmehr ist der umfassenden Regelung der Grundsätze des Jahresabschlusses in einer eigenen Norm der Vorzug zu geben gegenüber den teils auf Kaufmannsbrauch beruhenden Buchführungsgrundsätzen und dem bei Nicht-Aktiengesellschaften nötigen Verweis auf das Aktiengesetz. Überdies lassen die geographische Nähe und die Wirtschaftsbeziehungen zur EG auf dem Gebiete des Rechnungslegungsrechtes eine Anpassung geboten erscheinen.

Die NÖ Landesregierung gestattet sich jedoch, auf folgendes hinzuweisen:

Zum Titel:

Die dem Titel beigegebene Jahreszahl könnte entfallen, da dem Gesetz weder ein solches mit gleicher Bezeichnung vorangeht, noch in der Rechtsordnung ein Gesetz mit ähnlicher Bezeichnung bekannt ist, welches zu Verwechslungen Anlaß geben könnte.

Zu Art. I Z. 1:

§ 351 HGB sieht vor, daß die dort genannten Vorschriften auf die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Kleingewerbetreibenden keine Anwendung finden. Nach der vorgesehenen Neufassung des § 4 Abs. 1 HGB soll

- 2 -

jedoch der Anwendungsbereich der dort genannten Vorschriften positiv umschrieben werden. Zur Klarstellung sollte daher auch § 351 HGB geändert werden.

Zu Art. I Z. 9:

Die Vorschriften über die stille Gesellschaft sollen nunmehr systematisch in zutreffender Weise unmittelbar an die Regelungen für die Personenhandelsgesellschaften angefügt werden, ohne Bewährtes inhaltlich abzuändern. Allerdings sollte die Gelegenheit genutzt werden, aufgetauchte Zweifel zu klären. Insbesondere ist unklar, wann die Beendigung der stillen Gesellschaft automatisch eintritt und keiner Erklärung bedarf (s. Kastner, Grundriß des ö. Gesellschaftsrechts, 4. Auflage 1983, S. 148).

Der geplante § 183 HGB übernimmt die bisher im § 338 geregelten Kontrollrechte des stillen Gesellschafters. Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß der stille Gesellschafter die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Schriften prüfen kann. Da eine sachliche Differenzierung nicht erkennbar ist, sollte die in Abs. 3 dem Gericht eingeräumte Anordnung auf die Mitteilung eines Jahresabschlusses (anstatt einer Bilanz) erweitert werden. Wenn dies aber nicht beabsichtigt ist, sollte der Grund dafür in den Erläuterungen dargelegt werden.

Anpassung von Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes:

Im Bundesgesetz vom 8.3.1979, BGBl.Nr. 139, über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen werden mehrfach Begriffe gebraucht, die mit dem vorliegenden Entwurf eine Änderung erfahren. In den §§ 27 und 28 wäre deshalb der Begriff "Geschäftsbericht" auf "Lagebericht" abzuändern. Im § 29 Abs. 1 wäre das Wort "Rechnungsabschlüsse" durch "Jahresabschlüsse" zu ersetzen. Im § 36 Abs. 1 des Gesetzes wäre der Begriff "Bilanz" anzugleichen.

- 3 -

Im § 28 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wird u.a. auf § 140 Aktiengesetz Bezug genommen, der jedoch gemäß Art. II Z. 14 des vorliegenden Entwurfes aufgehoben werden soll. Der angesprochene Gesetzeshinweis wäre deshalb durch Bezugnahme auf die einschlägige Regelung des Entwurfes abzuändern.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-4733

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

